

3. *Autonomie und Heteronomie*

Im Zusammenhang von Moral und Recht sind noch einige Bemerkungen zu den Begriffen von Autonomie und Heteronomie angebracht. Bei vielen Autoren besteht der Hauptunterschied zwischen Sittlichkeit und Recht, wie schon kurz erwähnt, in der Autonomie des individuellen Menschen: Um sittlich zu sein, muss ein Verhalten dem ureigenen Willen des Menschen entspringen und darf nicht von aussen auferlegt werden oder allgemein auf etwas anderes als die aus der Vernunft abgeleitete Pflicht ausgerichtet sein. In Kants Terminologie muss das moralische Gesetz unmittelbar den Willen bestimmen; er muss aus Pflicht handeln, nicht aus Selbstnutzen. In den Worten eines jüdischen Autors einer Dissertation an der Würzburger Universität:²¹

Der kategorische Charakter des Imperativs, seine Eigenart, daß sein Gesetz nicht von einem außerhalb liegenden Zweck abhängt, sondern es sich Selbstzweck ist und deshalb kategorisch gebietet, diese Eigenschaft setzt notwendig 'eine Beschaffenheit des Willens voraus, wodurch derselbe sich selbst Gesetz gibt'.²² Diese Beschaffenheit des Willens nennt Kant die 'Autonomie' oder Selbstgesetzgebung des Willens. Dieses Vermögen des Willens bildet das 'oberste Prinzip der Sittlichkeit',²³ weil ohne dasselbe ein kategorischer Imperativ nicht möglich wäre; denn käme das Gesetz von einem ausserhalb des Willens liegenden Gegenstand, so gälte es bloß hypothetisch und wäre seinem Ursprung nach heteronom.

Alle anderen Moralsysteme, ausser dem kategorischen Imperativ, sind heteronom im kantischen Sinne, da man die Notwendigkeit eines Handelns aus einem gewissen Interesse ableitet, nicht aus reiner Pflicht. Die Heteronomie des Willens ist die Quelle aller unechten Prinzipien der Sittlichkeit: ich soll etwas tun darum, weil ich etwas anderes will²⁴ – wie z. B. Glückseligkeit oder Nutzen.

21 *Ehrenfeld*, Pflichtbegriff (Anm. 7), S. 35-36.

22 Vgl. *I. Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 2. Aufl., Riga 1786, in: Kant's gesammelte Schriften, Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften, Band IV, 1903, S. 440.

23 *Ibidem*.

24 *Ibidem*, S. 441.

Die Idee der Autonomie scheint deshalb bei Kant zwei Dimensionen zu umfassen: Erstens das sittliche Handeln aus Pflicht, d.h. auf Grund der Erkenntnis des unbedingten Gültigen, ohne ein äusseres zusätzliches Interesse am Erfolg des Handelns; zweitens die selbständige Erkenntnis des Inhaltes des sittlichen Gesetzes auf Grund der persönlichen, menschlichen Vernunft. Daraus folgt, dass eine Erfüllung des Gesetzes aus Angst vor Strafe oder in der Hoffnung auf Belohnung heteronom im ersten Sinne ist, wie auch seine Erfüllung auf Grund irgend eines anderen Nützlichkeitsdenkens. Erfüllung des Gesetzes, z.B. eines staatlichen Gesetzes, weil es Gesetz ist, d.h. aus reinem Pflichtgefühl heraus, ist autonom im ersten Sinne, aber heteronom im zweiten Sinne, da der spezifische Inhalt des Gesetzes nicht vom Einzelnen für sich selbst festgelegt wurde, sondern von einer anderen Instanz, dem Gesetzgeber. Das gleiche gilt für die Sitte: Der Inhalt dieser gesellschaftlichen Ordnung wird von aussen festgelegt; der Einzelne fügt sich dieser Ordnung weil er die positive gesellschaftliche Sanktion (Billigung, Lob) erwünscht und die negative vermeiden will (Missbilligung, Tadel etc.). Die einzige autonome Ordnung im zweiten Sinne ist die persönliche Moral, die vom Einzelnen für sich selbständig festgelegt wird.

Doch diese kantischen Voraussetzungen erfordern eine gewisse Einschränkung. Die Annahme einer vollen Autonomie des Individuums bezüglich seiner persönlichen Moral ist kaum realistisch, da unter anderem äussere Einflüsse wie Erziehung und sozialer Umkreis wirksame Faktoren in der Gestaltung dieser Moral sind. Andererseits ist das konkrete Verhalten einer Person schlussendlich immer in einer gewissen autonomen Entscheidung begründet. Wie immer das Motiv zu einer Entscheidung sein mag, die Wahl zwischen den Alternativen ist eine autonome "moralische Entscheidung".²⁵ Nicht selten beschliesst eine Person, sich einer anderen moralischen oder religiösen Autorität zu unterwerfen. In diesem Fall erschöpft sich ihre Autonomie in der grund-

25 Vgl. in diesem Sinne etwa *M. Steckelmayer*, Das Princip der Ethik vom philosophischen und jüdisch-theologischen Standpunkte aus betrachtet, Mainz 1904, S. 62-67; der Autor schreibt (S. 64): "Wenn ich das mir als göttlich überlieferte Gesetz aus freien Stücken, als meinem Inneren Sollen entsprechend, für mich annehme, zu dem meinigen mache, meinem Inneren assimilire, *so bin ich thatsächlich autonom*, so weit ich es überhaupt als Mensch werden kann".